

Beispiele zur öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht

Beispiel 1: Der Verstorbene hatte ein uneheliches Kind, drei Enkel, eine Schwester und einen Schwager. Zudem lebt seine Mutter noch. Der Verstorbene hat kein Testament errichtet und war nicht unterhaltsberechtigter. Alle gesetzlichen Erben schlagen das Erbe aus. Die Angehörigen möchten einen Antrag nach § 74 SGB XII stellen, um eine Kostenübernahmeerklärung zu erhalten. Wer ist der richtige Antragsteller?

Vorgehen: Es ist zu ermitteln, wer Kostentragungspflichtiger im Sinne des § 74 SGB XII ist, da nur der Antrag dieser Person Aussicht auf Erfolg hat. Da weder eine Kostentragungspflicht aus dem Erbrecht, noch aus dem Unterhaltsrecht in Betracht kommt, ist die Kostentragungspflicht nach dem Hamburgischen Bestattungsgesetz zu bestimmen. Die Rangfolge der Bestattungspflichtigen gibt § 11 des Hamburgischen Bestattungsgesetzes vor. Aus § 11 Nr. 2 der Vorschrift ergibt sich, dass das uneheliche Kind als ranghöchster Angehöriger bestattungspflichtig und damit auch kostentragungspflichtig ist. Es kann die Kostenübernahme beantragen. Die anderen Angehörigen sind keine Kostentragungspflichtigen im Sinne des § 74 SGB XII.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, nur dass der Verstorbene zwei uneheliche Kinder hatte.

Vorgehen: Auch hier sind die beiden Kinder die ranghöchsten Angehörigen. Das Bestattungsgesetz vom 19. Oktober 2019 enthält keine Regelung zum Vorrang bei mehreren Bestattungspflichtigen eines Ranges. Somit teilen sich die beiden Kinder die Bestattungspflicht und damit auch die Kostentragungspflicht

Beispiel 3: Die Schwester eines Verstorbenen hat dessen Bestattung besorgt und die Kosten allein getragen. Sie stellt einen Antrag nach § 74 SGB XII. Andere Verwandte gibt es nicht. Der Verstorbene war nicht unterhaltsberechtigter. Das Testament des Verstorbenen ist noch nicht eröffnet. Jedoch gibt es Hinweise auf einen engen Freund, den der Verstorbene möglicherweise mit einem Erbteil bedacht hat.

Vorgehen: Zunächst ist zu ermitteln, ob der Nachlass zur Deckung der erforderlichen Bestattungskosten ausreicht. Ist dies nicht der Fall, ist zu ermitteln, ob eine andere Person vorrangig erbt oder es noch andere Erben neben der Schwester gibt. Zwar ist die Schwester öffentlich-rechtlich bestattungspflichtig, die Bestattungspflicht und die Kostentragungspflicht könnten aber auseinanderfallen, wenn sie nicht Erbin geworden ist. Sofern also der Freund des Verstorbenen alleiniger Erbe geworden ist, ist die Schwester nicht kostentragungspflichtig, denn die vorrangige Kostentragungspflicht ergäbe sich aus dem Erbrecht und nicht aus der nachrangigen öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht. Ihr Antrag wäre daher

Anlage 8 zur AH Sozialbestattung – Beispiele öffentlich-rechtlicher Bestattungspflicht

abzulehnen. Sofern die Schwester und der Freund je zum Teil erben, trägt die Schwester nicht allein die Kostentragungspflicht, sondern zum jeweiligen Teil auch der Freund. Im Zweiten Fall können der Schwester daher nur ein Teil der Kosten erstattet werden, da den Erben nur derjenige Teil der Kosten erstattet wird, der ihrem Erbteil entspricht. Ist die Schwester alleinige Erbin geworden, können die Kosten im erforderlichen Rahmen jedoch vollständig übernommen werden.

Beispiel 4: Der Verstorbene war nicht unterhaltsberechtigt. Er hatte zwei Enkel. Andere Verwandte gibt es nicht. Ein Testament wurde nicht errichtet. Beide Enkel würden daher nach der gesetzlichen Erbfolge zu gleichen Teilen erben. Ein Enkel 1 schlägt das Erbe jedoch aus, so dass Enkel 2 alles erbt. Enkel 1 hat für die Bestattung gesorgt und die Kosten der Bestattung allein getragen und stellt nunmehr einen Antrag nach § 74 SGB XII.

Vorgehen: Zwar ist Enkel 1 öffentlich-rechtlich zur Bestattung berechtigt, da er in § 11 Nr. 5 des Hamburgischen Bestattungsgesetzes als Angehöriger genannt ist. Jedoch ist in der Prüfungsreihenfolge des § 74 SGB XII vorrangig die Kostentragungspflicht des Erben zu prüfen. In diesem Fall ist Enkel 2 alleiniger Erbe geworden und damit auch Kostentragungspflichtiger im Sinne des § 74 SGB XII. Enkel 1 ist darauf zu verweisen, seine Ausgleichsansprüche (aus Geschäftsführung ohne Auftrag) privatrechtlich gegenüber Enkel 2 geltend zu machen. Ein Anspruch nach § 74 SGB XII besteht für Enkel 1 nicht, da er nicht kostentragungspflichtig war.

Beispiel 5: Die Verstorbene hatte einen Verlobten. Andere Verwandte sind nicht vorhanden. Die Verstorbene war nicht unterhaltsberechtigt. In ihrem Testament erklärt sie den Verlobten zum Alleinerben. Der Verlobte schlägt das Erbe aus. Er beantragt die Übernahme der Bestattungskosten im Wege der Kostenübernahmeerklärung aus § 74 SGB XII.

Vorgehen: Der Verlobte ist nicht Erbe geworden. Seine Kostentragungspflicht ergibt sich daher nicht aus dem Erbrecht. Als Verlobter der Verstorbenen war er auch nicht unterhaltspflichtig. Eine Kostentragungspflicht aus Unterhaltsrecht ergibt sich daher ebenfalls nicht. Der Verlobte ist auch nicht gemäß § 11 des Hamburgischen Bestattungsgesetzes bestattungspflichtig. Er ist daher mangels Bestattungspflicht in diesem Fall auch nicht Kostentragungspflichtiger im Sinne des § 74 SGB XII.